# Einbringung von Wirtschaftsgütern gegen das Kapitalkonto II

**Buchwertzwang bei Einbringung aus einem Betriebsvermögen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten**

Erfolgt eine Einbringung aus einem Betriebsvermögen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, dann gilt der Buchwertzwang (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG) bzw. es besteht das Ansatzwahlrecht nach § 24 Abs. 2 UmwStG bei der Einbringung von Betrieben/Teilbetrieben. Unstreitig ist die Verbuchung gegen Kapital I als Gewährung von Gesellschaftsrechten zu beurteilen.

**Verbuchung gegen ein Gesellschafterdarlehenskonto ist keine Gewährung von Gesellschaftsrechten**

Keine Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten liegt bei der Verbuchung gegen ein Gesellschafterdarlehenskonto vor[1]. Für die Abgrenzung Eigenkapital (Gesellschaftsrechte) und Darlehen ist die Bezeichnung des Kontos in der Buchhaltung grundsätzlich unmaßgeblich[2].

**Ausschließliche Verbuchung auf dem Kapitalkonto II ist keine Gewährung von Gesell-**
**Finanzverwaltung folgt der Auffassung**

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung[3] hat der BFH entschieden, dass die ausschließliche Verbuchung auf dem Kapitalkonto II keine Gewährung von Gesellschaftsrechten darstellt[4].

Der Auffassung des BFH folgt nun die Finanzverwaltung mit dem Schreiben des BMF vom 26.7.2016[5]. Gesellschaftsrechte liegen damit nur vor, wenn ein Kapitalkonto angesprochen wird, das für das Stimmrecht oder Gewinnbezugsrecht maßgeblich ist.

**Rechtsfolgen**

Die Rechtsfolgen der Einbringung von Wirtschaftsgütern sind folgende:

- Ausschließliche Verbuchung gegen Kapital II oder Kapitalrücklage = Einlage
- (Anteilige) Verbuchung gegen ein Darlehenskonto = Veräußerung (allerdings streitig[6])
- Verbuchung gegen Kapital I und Kapital II bzw. gesamthänderische Kapitalrücklage = Gewährung von Gesellschaftsrechten

Soweit die neue Rechtsprechung günstiger ist, ist diese in allen noch offenen Fällen anzuwenden; ansonsten auf alle Übertragungen/Einbringungen nach dem 31.12.2016. Für Fälle bis zum 31.12.2016 ist im Rahmen einer Übergangsregelung die alte Rechtslage anzuwenden, wenn dies gemeinsam

---

1 BMF, Schreiben v. 8.12.2011 IV C 6 - S 2241/10/10002, BStBl 2011 I S. 1279, Rz. 12 i. V. mit Rz. 15 und 16 sowie v. 11.11.2011 IV C 2 - S 1978-b/08/10001, BStBl 2011 I S. 1314, Rz. 24.07.

2 BFH, Urteil v. 15.5.2008 IV R 46/05, BStBl 2008 II S. 812.

3 BMF, Schreiben v. 11.7.2011 IV C 6 - S 2178/09/10001, BStBl 2011 I S. 713, Abschn. I Tz. 2.

4 BFH, Urteile v. 29.7.2015 IV R 15/14, BFH/NV 2016 S. 453 und v. 4.2.2016 IV R 46/12, BFH/NV 2016 S. 818; vgl. auch BerP 2016 S. 151.

5 BMF, Schreiben v. 26.7.2016 IV C 6 - S 2178/09/10001, juris.

6 Nur soweit das Kapital überschritten wird, z. B. BFH, Urteil v. 19.9.2012 IV R 11/12, BFH/NV 2012 S. 1880.; a. A. BFH, Beschluss v. 27.10.2015 X R 28/12, BStBl 2016 II S. 81 (anhängig beim Großen Senat, Az.: GrS 1/16).

vom Übertragenden bzw. Einbringenden und der übernehmenden Personengesellschaft beantragt wird.

**Impressum** **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de